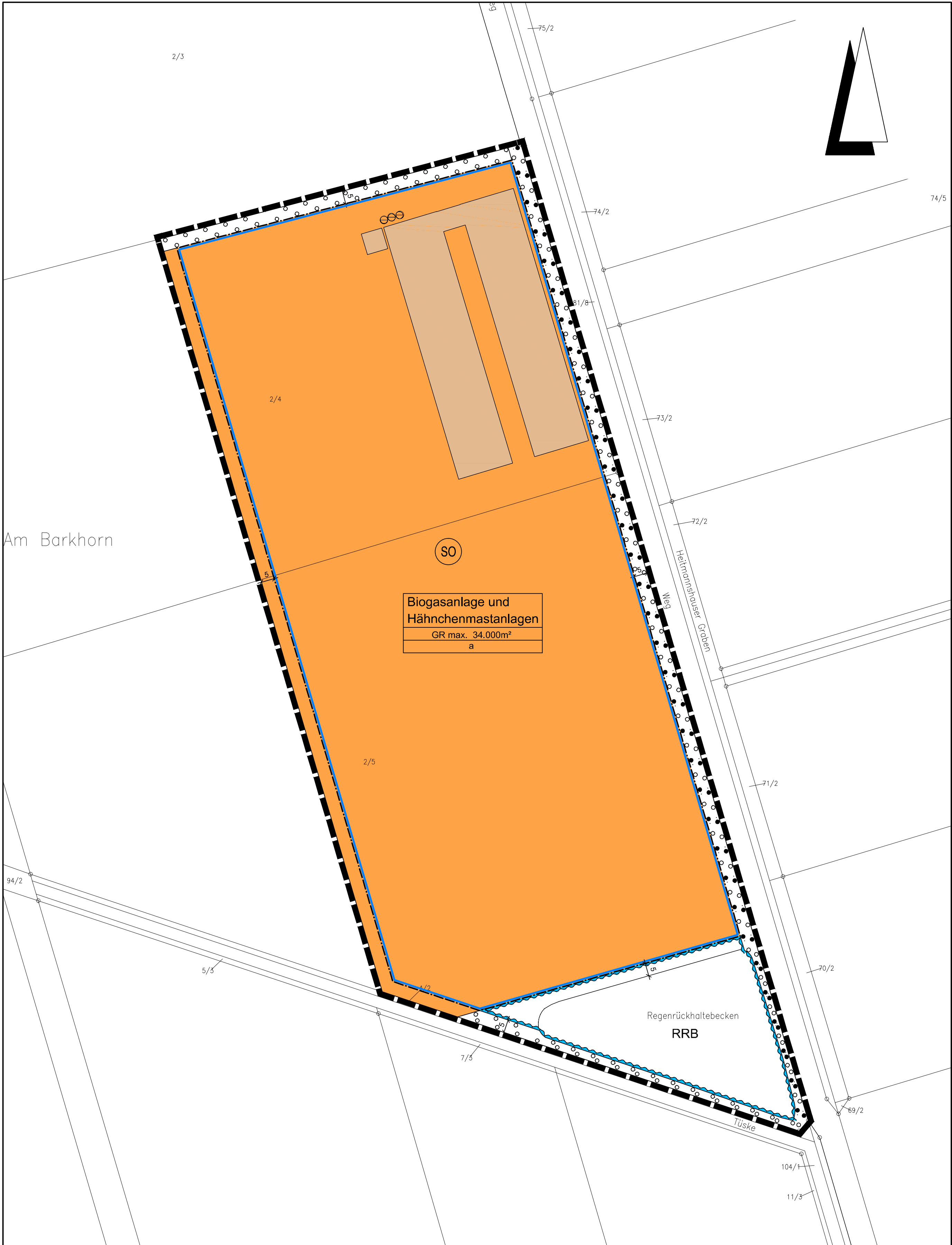


GEMEINDE EYDELSTEDT

BEBAUUNGSPLAN NR. 13

"Biogasanlage und Hähnchenmastanlagen Tüske"



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenvorschrift 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

I. Bestandsangaben

	Gemarkungsgrenze		Wohngebäude mit Hausnummern
	Flurgrenze		Öffentliche Gebäude
	Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß		Wirtschaftsgebäude, Garagen
	Höhenlinien mit Höhenangaben über HN		
	Flurstücksnummer		

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

überbaubarer Bereich
Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
nicht überbaubarer Bereich

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

GRmax maximale Grundflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise: Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50,0m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der NBauO

Baugrenze

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

RRB Regenrückhaltebecken

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ##### § 1 Gebäudehöhen (gem. § 9 (3) BauGB)

Die maximale Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante des anstehenden Geländes bis zur oberen Kante des Daches wird auf 12,0 m festgesetzt. Für bauliche Anlagen wie Schornsteine, Siloanlagen, Antennenträger u.a. ist ausnahmsweise eine Überschreitung auf bis zu max. 16,0 m zulässig.
- ##### § 2 Nutzungsregelungen

 - Im Sondergebiet - Biogasanlage und Hähnchenmastanlage- sind Biogasanlagen zur Gewinnung von Biogas sowie Anlagen zur Nutzung bzw. zur Aufbereitung und Einspeisung des Biogases und Hähnchenmast-anlagen/- ställe mit insgesamt 83.800 Masthähnchen zulässig.
 - Die Biogasanlage darf zur Erzeugung von Biogas insgesamt eine Kapazität von 2,99 Mio Normkubikmeter Biogas pro Jahr (Nm³ Biogas/a) nicht überschreiten.
 - Zum Betrieb der Biogasanlage sind ausschließlich Gülle und heimische, nachwachsende Rohstoffe als Einsatzstoffe zulässig.
- ##### § 3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, usw. (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß den Ausführungen im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten, (sh. Umweltbericht).
- ##### § 4 Flächen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, usw. (gem. § 9 (1) Nr. 25 a u. b BauGB)

Die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß den Ausführungen im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan ergänzend zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten, (sh. Umweltbericht)

TEXTLICHE HINWEISE

1. Unabhängig von dieser Bauleitplanung ist für die Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage und Hähnchenmastanlage eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich. Auf die Ausführungen in der Begründung zu diesem Bauleitplan wird verwiesen.

2. Hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage und Hähnchenmastanlage , einschließlich der ggf. erforderlichen Erschließungsmaßnahmen, wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen.

3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4. Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt diesen Bebauungsplan Nr. 13 "Biogasanlage und Hähnchenmastanlagen Tüske", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Eydelstedt, den 10.06.2015

Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.08.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

Eydelstedt, den 10.06.2015

Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Planunterlage

Geschäftsnachweis

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Liegenschaftskarte:
Maßstab: 1:1000

Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der u.g. Behörde zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze voll- ständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Barnstorf, den

Dipl.-Ing. B. Lambers & F.-J. Ostendorf
Öffentlich best. Vermessungsingenieure

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am 28.08.2013 frühzeitig und öffentlich über die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.08.2013 über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Eydelstedt, den 10.06.2015

Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.10.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.11.2013 bis einschließlich 04.12.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Eydelstedt, den 10.06.2015

Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.05.2015 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Eydelstedt, den 10.06.2015

Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 13 "Biogasanlage und Hähnchenmastanlagen Tüske" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.07.2015 im Amtsblatt Nr. 10/2015 des Landkreises Diepholz bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 01.07.2015 rechtsverbindlich geworden.

Eydelstedt, den 07.07.2015

Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Eydelstedt, den

Der Bürgermeister
Gemeindedirektor

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	Datum	Zeichen	
		bearbeitet	2013-05	Gr
		gezeichnet	2013-05	Sa
		geprüft	2015-05	Gr
freigegeben	2015-05	Ev		

Wallenhorst, 2015-05-20

gez. J. Eversmann

Plan-Nummer:

H:\BARN-SG\2124\30\PLAENE\BPlan_3glen-12_Abschrift.dwg(Bplan_01) - (V1-1-0)

GEMEINDE EYDELSTEDT

BEBAUUNGSPLAN NR. 13

"Biogasanlage und Hähnchenmastanlagen Tüske"

ABSCHRIFT	Maßstab 1 : 1000	Untertage : 1 Blatt Nr. : 1(1)
-----------	------------------	-----------------------------------

Liebes Proklam: 2015-11-13

Liebes Speichervolum: 2015-11-13